

## **Kreisschulratsvertrag über die Spezielle Förderung an Primarschulen**

zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen

Die Vertragsgemeinden, gestützt auf die §§ 2, 34 Abs. 1 Bst. b und 47 Absatz 1 Ziffer 14<sup>ter</sup> des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG) sowie auf die §§ 16 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildungsG), beschliessen:

### **§ 1 Gemeinsamer Schulrat**

Die Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen setzen einen Schulrat für die Kreisschule ein.

### **§ 2 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Der Kreisschulrat besteht aus

- a. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Einwohnergemeinde Laufen
- b. je 1 Vertreterin oder Vertreter der anderen Vertragsgemeinden;
- c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Schulleitung mit beratender Stimme
- d. 1 Vertreterin oder Vertreter des Lehrerinnen- und Lehrerkonventes mit beratender Stimme

<sup>2</sup> Die Wahl der Mitglieder des Kreisschulrates richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup> Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst.

### **§ 3 Aufsicht**

Der Kreisschulrat übt die Aufsicht über die Kreisschule aus.

### **§ 4 Aufgaben**

Die Aufgaben des Kreisschulrates richten sich nach den Vorgaben von § 82 BildungsG.

### **§ 5 Kompetenzen des Schulrates**

Der Kreisschulrat

- a. hat Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets.
- b. legt das Schulgeld fest für
  - <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler aus Nichtvertragsgemeinden

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler aus Vertragsgemeinden, die auf das Angebot der Einführungsklassen verzichten haben, falls der Kreisschulverband Einführungsklassen führt.

- c. kann Schulräume mieten (§ 3 Abs. 2 Kreisschulvertrag)
- d. entscheidet über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Einführungsklasse (§ 2 Abs. 4. Kreisschulvertrag)
- e. entscheidet über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Nichtvertragsgemeinden (§ 8 Ziff. 4 Kreisschulvertrag)

## **§ 6 Pauschalhonorar und Sitzungsgeld**

Der Kreisschulrat wird gemäss den Regelungen der Schulortgemeinde entschädigt.

## **§ 7 Verbindlichkeiten**

Der Kreisschulrat darf keine kurz- oder lagfristigen Finanzverbindlichkeiten eingehen, ausgenommen die Anmietung von Schulräumen.

## **§ 8 Dauer, Änderung, Kündigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden, der Genehmigung durch Urnenabstimmung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Jede Vertragsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres diesen Vertrag einseitig kündigen. Für die verbleibenden Vertragsgemeinden bleibt der Vertrag weiter bestehen.

## **§ 9 Aufhebung des bisherigen Vertrages**

Der Kreisschulratsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen vom 26. September 2004 wird aufgehoben.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.

Dieser Vertrag wird in 14 Exemplaren unterzeichnet, je 1 Exemplar für die Gemeinden, 3 Exemplare für den Kanton Basel-Landschaft.